

Faktenblatt für Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller betreffend Beiträge an nicht anerkannte Religionsgemeinschaften im Kanton Zürich

Der Kantonsrat des Kantons Zürich hat am 3. Februar 2025 für die Beitragsperiode 2026–2031 zugunsten der öffentlich-rechtlich anerkannten kantonalen kirchlichen Körperschaften und der anerkannten jüdischen Gemeinden einen Rahmenkredit in Höhe von CHF 300 Mio. bewilligt. Die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich (nachfolgend: Landeskirche) und die Römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich (nachfolgend: Körperschaft) beabsichtigen gemäss ihrem Tätigkeitsprogramm, aus ihrem Anteil an den jährlichen Kostenbeiträgen pro Jahr je CHF 1 Mio. für Beiträge an nicht anerkannte Religionsgemeinschaften im Kanton Zürich zur Verfügung zu stellen. Diese Beiträge stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Kirchensynode der Landeskirche bzw. der Synode der Körperschaft und der Zustimmung der Stimmberechtigten an der Urne, sollte gegen die Ausgabenbeschlüsse der Kirchensynode der Landeskirche bzw. der Synode der Körperschaft das Referendum ergriffen werden und zustande kommen.

Es ist die Absicht der Landeskirche und der Körperschaft, Beiträge an nicht anerkannte Religionsgemeinschaften im Kanton Zürich aufgrund einheitlicher Beurteilungskriterien zu gewähren. Für den Vergabeprozess sind folgende Rahmenbedingungen und Verfahrensschritte vorgesehen:

1. Beiträge an nicht anerkannte Religionsgemeinschaften im Kanton Zürich werden nur für die Deckung spezifisch ausgewiesener Tätigkeiten und Projekte gewährt. Beiträge zur freien Verfügung sind ausgeschlossen.
2. Landeskirche und Körperschaft stellen jährlich wiederkehrende Beiträge an spezifisch ausgewiesene Tätigkeiten und Projekte von nicht anerkannten Religionsgemeinschaften im Kanton Zürich zur Verfügung.
 - a. Es werden höchstens CHF 1'600'000 pro Beitragsjahr bereitgestellt.
 - b. Der jeweils einzeln ausgewiesene Beitrag an eine Tätigkeit oder ein Projekt darf den Betrag von CHF 500'000 pro Beitragsjahr nicht überschreiten.
 - c. Jährlich wiederkehrende Beiträge werden längstens für drei Jahre gewährt.
 - d. Die Verlängerung um weitere drei Jahre, längstens aber bis 2031, ist möglich.
 - e. Ein Betrag kann während der Beitragsperiode an ausgewiesene veränderte Verhältnisse angepasst werden.
3. Landeskirche und Körperschaft stellen einmalige Beiträge an spezifisch ausgewiesene Tätigkeiten oder Projekte an nicht anerkannte Religionsgemeinschaften im Kanton Zürich zur Verfügung.
 - a. Es werden mindestens CHF 400'000 pro Beitragsjahr bereitgestellt.
 - b. Der jeweils einzeln ausgewiesene Beitrag an eine Tätigkeit oder ein Projekt darf eine Höhe von CHF 200'000 pro Beitragsjahr nicht überschreiten.
4. Das Beitragsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
5. Einem Beitragsgesuch sind beizulegen:
 - a. ein Tätigkeits- oder Projektbeschrieb,
 - b. die Statuten,

- c. das Budget des laufenden Rechnungsjahres der nicht anerkannten Religionsgemeinschaft,
 - d. das Budget über die geplante Laufzeit des Gesuchs, welches die Gesamtkosten des Projekts aufzeigt,
 - e. ein detaillierter Finanzierungsplan, der gegenwärtig zugesicherte Beiträge und die Eigenleistungen ausweist,
 - f. soweit vorhanden ein Finanzplan der nicht anerkannten Religionsgemeinschaft für die folgenden drei Jahre,
 - g. die Jahresrechnungen der nicht anerkannten Religionsgemeinschaft für die beiden zurückliegenden Rechnungsjahre.
6. Mehrere Gesuche bezüglich spezifisch ausgewiesener Tätigkeiten und Projekte können gemeinsam in Form eines Sammelgesuchs eingereicht werden.
 7. Gesuche sind gleichlautend und zeitgleich elektronisch bei der Landeskirche und der Körperschaft an folgende Email-Adressen einzureichen: synodalrat@zhkath.ch und kirchenratskanzlei@zhref.ch
 8. Landeskirche und Körperschaft leiten die Gesuche um Beiträge an nicht anerkannte Religionsgemeinschaften im Kanton Zürich an die Direktion der Justiz und des Innern zur Vorprüfung weiter, um Aufschluss darüber zu erhalten, ob die gesuchstellende nicht anerkannte Religionsgemeinschaft aus Sicht der Direktion der Justiz und des Innern beitragsberechtigt ist und ob die zu finanzierenden spezifischen Tätigkeiten und Projekte von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung sind. Die Direktion der Justiz und des Innern teilt den Kirchen die Ergebnisse der Vorprüfung in einer Stellungnahme mit. Werden mehr Gesuche gestellt, als Mittel zur Verfügung stehen, ersuchen die Kirchen die Direktion der Justiz und des Innern um eine Priorisierung.
 9. Landeskirche und Körperschaft behalten sich vor, Gesuche um Beiträge an nicht anerkannte Religionsgemeinschaften im Kanton Zürich, die den Interessen der Körperschaft oder der Landeskirche widersprechen, auch dann abzulehnen, wenn die Direktion der Justiz und des Innern deren Unterstützung empfohlen hat. Die Entscheidung liegt bei den zuständigen Organen der Landeskirche und Körperschaft.
 10. Die Landeskirche und Körperschaft informieren die gesuchstellende nicht anerkannte Religionsgemeinschaft und die Direktion der Justiz und des Innern zeitnah über bewilligte und abgelehnte Gesuche.
 11. Landeskirche und Körperschaft legen die Termine für das Einreichen von Gesuchen um Beiträge an nicht anerkannte Religionsgemeinschaften im Kanton Zürich fest. **Die Eingabefrist für das Jahr 2026 ist der 31. März 2025.**